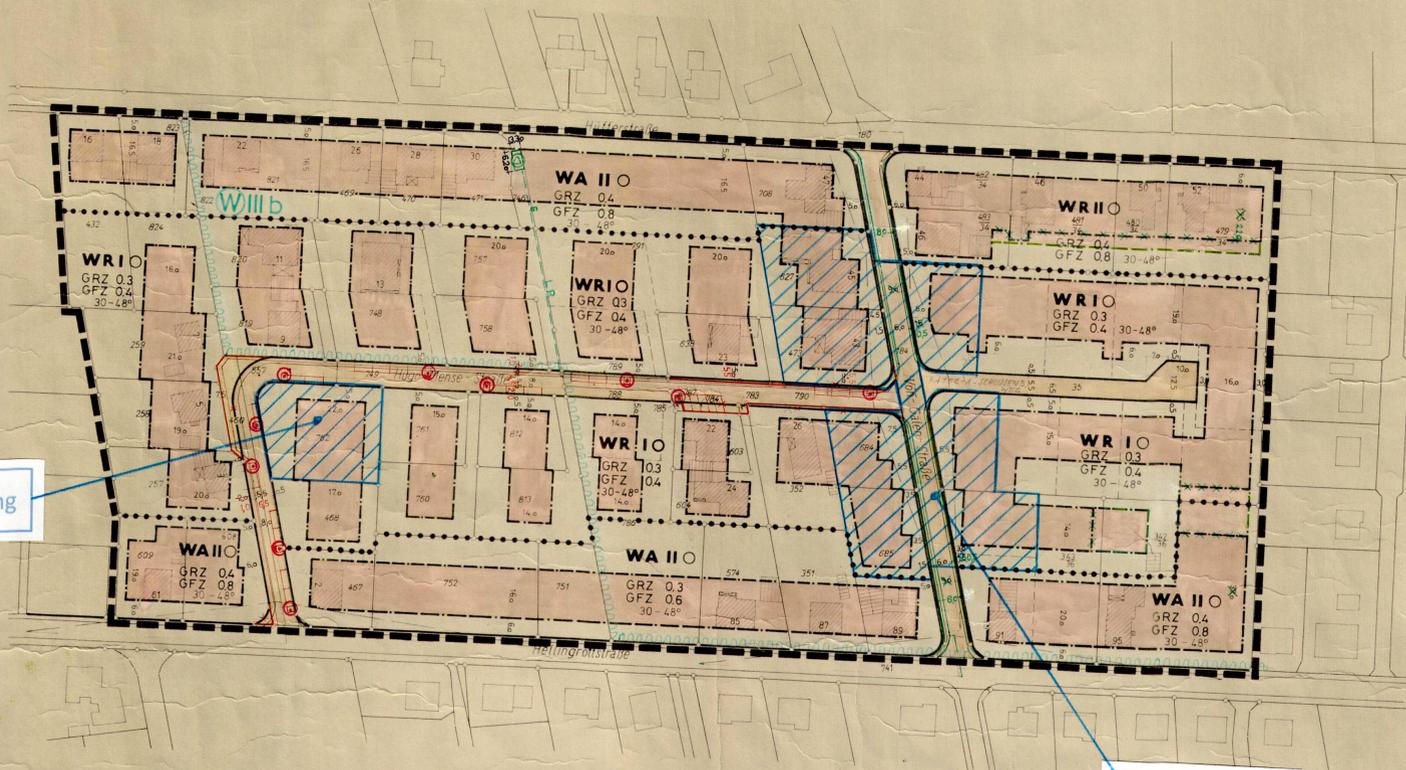


STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK BEBAUUNGSPLAN NR. 251 „HÜFFERSTRASSE“

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN



FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 UND 7 B BAUG)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- WA** ALGEMEINES WOHNGEBIET
- WR** REINES WOHNGEBIET
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

- GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- O** OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- PLANGEBIETSGRENZE
- 30-48° VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG (UNTERE U. OBERE BEGRENZUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES U. WASSERSCHUTZZONE
- SICHTDREIECK VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIHALTEN, BEPFLANZUNG UND EINFRIEDIGUNG NICHT HÖHER ALS 0,60M
- UMSPANNSTELLE
- ANZUPFLANZENDER BAUM
- 10KV-KABEL LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEBENGEBAUDE U. OFFENE ÜBERDACHUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE

2. vereinfachte Änderung

3. Änderung

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29.1.1976 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit Art. 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221).

§§ 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. 1969 S. 11) und vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

Gemäß § 2 a BBauG werden die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes öffentlich dargestellt und den Bürgern Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung gegeben.

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde gem. § 2 a BBauG durch Ratsbeschluss vom 18.4.1977 verzichtet.

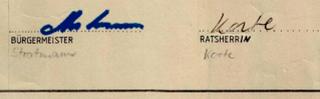


Der Stadtdirektor
KIEFER

GRÜN = ÄNDERUNG GEM. BESCHLUSSFASSUNG DES RATES DER STADT AM 10.10.1977 ÜBER WÄHREND DER OFFENLEGUNG EINGEGANGENE BEDENKEN UND ANREGUNGEN.



ROT = VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUG, DURCH BESCHLUSS DES RATES VOM 17.05.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

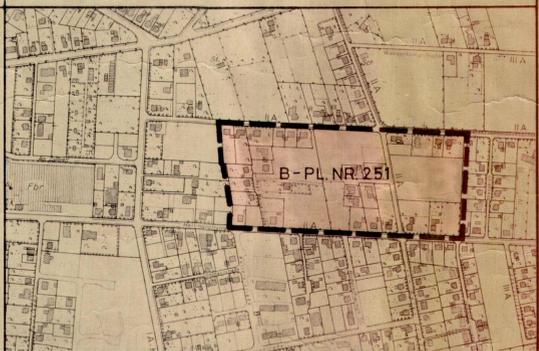


DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS DES RATES VOM 17.05.1982 WURDE AM 03.06.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.



TEXTLICHE FESTSETZUNG:
DIE RÜCKWÄRTIGEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND ENTSPRECHEND DEN DARSTELLUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN AN DIE OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE ANZUSCHLIESSEN.

DIE BESTIMMUNGEN DER WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG SIND GEM. § 9 (6) BBauG ZU BEACHTEN.



PLANGRUNDLAGE
Sonderkartierung des Katasteramtes der Kreisverwaltung Gütersloh aufgrund der Katasterkarte und der Ergebnisse der Fortführungsmaßnahmen.
Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Oberkreisdirektors.
Gütersloh - Katasteramt - vom 27.9.1971 - E 2340/71

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt, und die Festlegung der stadtbaulichen Nutzung geometrisch eindeutig ist.
Rheda-Wiedenbrück, den 13.4.1977



PLANBEARBEITUNG:
durch das Stadtplanungsamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rheda-Wiedenbrück, den 13.4.1977



Der Rat der Stadt hat am 23.4.1974 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BBauG).



Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.25.5.1974 ortsüblich bekanntgemacht.



Der Rat der Stadt hat dem Entwurf dieses Bebauungsplanes am 18.4.1977 zugestimmt und gleichzeitig die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.



Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 2.5.1977 bis 3.6.1977 öffentlich ausgelegt.
Rheda-Wiedenbrück, den 6.6.1977



Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 10.10.1977 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen.



Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 28.2.78 genehmigt worden.
Detmold, den 28.2.78
35.21.11-207/W 34



Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 22.12.78 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Dieser Plan ist mit Wirkung vom 23.1.1978 rechtsverbindlich geworden.
Rheda-Wiedenbrück, den 4.1.1978



STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK
BEBAUUNGSPLAN NR. 251

Gemarkung Wiedenbrück Flur 10
Maßstab 1:1000